

§§ 275, 305 b, 323, 434, 437 BGB

Rücktritt vom Kauf eines als „Werkswagen“ verkauften Mietwagens

OLG Koblenz, Urt. v. 25.07.2019 – 6 U 80/19, BeckRS 2019, 24218

Fall

K kaufte als Privatperson am 08.04.2017 vom Autohändler B ein Kraftfahrzeug zu einem Preis von 22.000 €. Das Fahrzeug war im Jahre 2016 auf die A-GmbH & Co. KG (im folgenden A) zugelassen, die es gewerblich als Mietwagen (Internationale Autovermietung) nutzte. Im Anschluss an diese Nutzung als Mietwagen erwarb B das Fahrzeug zu Zwecken der Weiterveräußerung.

Für K war bei der Suche nach einem passenden Fahrzeug der durch eingehende Besichtigung und Probefahrt gewonnene persönliche Eindruck essentiell für seine Kaufentscheidung. Nach der Probefahrt fand in den Räumen des B ein Verkaufsgespräch zwischen den Parteien statt. Was vor und anlässlich der Probefahrt sowie danach im Verkaufsraum zwischen den Beteiligten besprochen wurde, vor allem, ob B den K über die frühere Verwendung des Fahrzeugs als Mietwagen mündlich aufgeklärt hat, ist zwischen den Parteien streitig.

In dem schriftlichen Kaufvertrag finden sich in dem Bereich „Angaben des Verkäufers“ zwei Spalten, die mit den Worten „Der Verkäufer sichert zu:“ und „Der Verkäufer erklärt (soweit ihm bekannt):“ überschrieben sind. In der Spalte mit der Überschrift „Der Verkäufer erklärt:“ sind unter Ziffer 2.2. zwei zum Ankreuzen bestimmte Alternativen aufgeführt, nämlich dass das Kfz entweder „nicht gewerblich genutzt wurde“ oder „gewerblich genutzt wurde (z.B. als Taxi, Mietwagen, Fahrschulwagen)“. Angekreuzt ist die zweite Alternative; unmittelbar darunter befindet sich in einer Leerzeile außerdem der handschriftliche Zusatz: „Werkswagen der A“.

Nach Abschluss des Kaufvertrages ließ B dem K sämtliche Fahrzeugpapiere zukommen. Zu einer Übergabe des Fahrzeuges von B an K kam es jedoch in der Folge nicht; denn nachdem K den Fahrzeugpapieren, in denen die besagte Autovermietung als früherer Eigentümer eingetragen ist, entnommen hatte, dass es sich bei dem veräußerten Fahrzeug um einen Mietwagen handelte, teilte er am 03.05.2017 B schriftlich mit, dass ihm kaufvertragliche Gewährleistungsrechte zustünden, weil es sich bei dem Fahrzeug nicht um einen Werkswagen der A handele, sondern um einen Mietwagen. Das Schreiben enthielt eine Aufforderung zur „Nachbesserung“ folgenden Wortlauts:

„Ich habe Sie insofern aufzufordern, diesbezüglich Nachbesserung zu betreiben und das Fahrzeug in einen vertragsgerechten Zustand zu versetzen. Hierfür biete ich das Fahrzeug ausdrücklich an, damit eine entsprechende Nachbesserung dargestellt werden kann. Hierfür setze ich eine Frist bis zum 15.05.2017.“

In dem Schreiben erklärte K außerdem seine Bereitschaft, am Kaufvertrag festzuhalten, wenn B zur Abgeltung des Mangels bereit wäre, ihm vier Leichtmetallfelgen kostenfrei zu überlassen. Da es im weiteren Verlauf diesbezüglich zu keiner Einigung kam, erklärte K am 22.07.2017 gegenüber B den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Das Fahrzeug steht nach wie vor bei B und wurde nach Abschluss des Kaufvertrages nicht mehr bewegt. B behauptet, infolge der langen Standzeit habe er

Leitsätze

1. Bei einem „Werkswagen“ handelt es sich nach dem maßgeblichen Verständnis der beteiligten Kreise um ein Fahrzeug eines Automobilherstellers, das entweder im Werk zu betrieblichen Zwecken genutzt oder von einem Mitarbeiter vergünstigt gekauft, eine gewisse Zeit genutzt und dann auf dem freien Markt wieder verkauft wird.
2. Wird ein gewerblich genutztes Mietfahrzeug als „Werkswagen“ verkauft, ist der Käufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.



Ein RÜ-Video
zu dieser
Entscheidung
finden Sie unter
bit.ly/2tXQGpe

Kosten i.H.v. 8.000 € für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten gehabt, mit denen er hilfsweise aufrechnet.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 22.000 € aus Rücktritt?

Bearbeiterhinweis: Es lässt sich nicht aufklären, ob B den K über die frühere Verwendung als Mietwagen mündlich aufgeklärt hat oder nicht. Eine etwaige Verjährungseinrede ist nicht zu berücksichtigen.

Lösung

K könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 22.000 € gemäß **§§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB** haben.

1. Ein **Kaufvertrag** zwischen K und B **gemäß § 433 BGB** über das Kraftfahrzeug zum Preis von 22.000 € kam schriftlich am 08.04.2017 zustande.

2. Das Fahrzeug müsste **bei Gefahrübergang (§ 446 S. 1 BGB)** einen **Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 BGB** aufgewiesen haben.

Ein Sachmangel liegt danach vor, wenn der Kaufgegenstand bei Übergabe nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat (**§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB**), ferner bei fehlender Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung (**§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB**), schließlich wenn er sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist oder die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (**§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB**).

In Betracht kommt ein Sachmangel nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB. Dann müsste dem von B an K verkauften Fahrzeug eine **vereinbarte Beschaffenheit als Werkswagen** fehlen.

AS-Skript Schuldrecht BT 1 (2019), Rn. 12

Ein Sachmangel i.S.d. **§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB** ist gegeben, wenn die tatsächliche Beschaffenheit (**Ist-Beschaffenheit**) der Sache **zum Nachteil des Käufers von der** vertraglich vereinbarten Beschaffenheit (**Soll-Beschaffenheit**) **abweicht**.

Vgl. näher hierzu AS-Skript Schuldrecht BT 1 (2019), Rn. 13 f.; MünchKomm/Wes-termann, BGB, 8. Aufl. 2019, § 434, Rn. 9 f.

Zur Beschaffenheit einer Sache gehören zunächst deren **physische Eigenschaften** wie Größe, Gewicht, Alter, Herstellungsmaterial, Geschwindigkeit, Energieverbrauch, ferner **die tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen** der Sache zur Umwelt. Letztere sind nach h.M. erfasst, soweit die betroffenen Umstände den erforderlichen Bezug zur Kaufsache aufweisen. Dies gilt jedenfalls für alle Beziehungen der Sache zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung der Sache haben.

BGH RÜ 2019, 349 Rn. 22; BGH NJW 2008, 1517 und NJW 2017, 2817, 2818; Palandt/Weidenkaff, BGB, 79. Aufl. 2020, § 434 Rn. 15 ff.

„[32] Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung setzt eine Beschaffenheitsvereinbarung voraus, dass der Verkäufer **in vertragsgemäß bindender Weise die Gewähr** für das Vorhandensein einer Eigenschaft der Kaufsache übernimmt und damit seine Bereitschaft zu erkennen gibt, für alle Folgen des Fehlens dieser Eigenschaft einzustehen. An das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung sind **strenge Anforderungen** zu stellen; unter Geltung des neuen Schuldrechts kommt sie nicht mehr im Zweifel, sondern **nur in eindeutigen Fällen** in Betracht ...“

Vgl. dazu BGH NJW 2016, 3015, 3018, Rn. 33 f.

In dem zwischen K und B geschlossenen Kaufvertrag ...

Entscheidend ist hier, dass B im Hinblick auf die Bezeichnung als Werkswagen keine distanzierende Angabe dahingehend gemacht hat, dass er insoweit lediglich fremdes Wissen weitergebe.

„[33] ... findet sich ... der **handschriftliche Eintrag ‚Werkswagen** der [A]‘. Zwar ist die Erklärung über die Vornutzung des Fahrzeuges nicht in der formularmäßigen linken Spalte ‚Der Verkäufer sichert zu:‘ aufgenommen, sondern in der rechten Spalte ‚Der Verkäufer erklärt:‘, und dort mit der formularmäßigen Einschränkung ‚soweit ihm bekannt‘. Daraus ist jedoch **nicht** zu schließen, dass **lediglich** eine

Wissenserklärung ohne Bindungswillen hinsichtlich einer Vereinbarung über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes vorliegt.“

Vielmehr hat ...

„[33] ... der [B] erkennbar eine **Erklärung nach eigenem Informationsstand** abgegeben, die handschriftlich in den Kaufvertrag aufgenommen worden ist. Es handelt sich um eine **Individualabrede, die** dem formularvertraglichen Erklärungsinhalt **vorgeht** (§ 305b BGB) und nach den Gesamtumständen als Beschaffenheitsvereinbarung zu werten ist.“

Für die Frage des Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit als Werkswagen ist des Weiteren zu klären, **was genau hierunter zu verstehen ist.**

Der Begriff ...

„[34] ... beurteilt sich nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte, das heißt nach der im Verkehr der beteiligten Kreise herrschenden Übung, §§ 133, 157 BGB. Danach handelt es sich bei einem **Werkswagen** um das **Fahrzeug eines Automobilherstellers, das** entweder im Werk zu betrieblichen Zwecken genutzt oder von einem Mitarbeiter vergünstigt gekauft, eine gewisse Zeit genutzt und dann auf dem freien Markt wieder verkauft wird. Dies ist **allgemeinkundig.**“

Vgl. Palandt § 133 Rn. 21

Sollte B den Begriff des Werkswagens subjektiv anders verstanden haben, so ist dies ohnehin ...

„[35] ... für die Auslegung nach dem **objektiven Empfängerhorizont** nicht maßgeblich.“

Zu bedenken ist zwar, dass ...

„[35] ... in dem Formular an der für eine vorangehende gewerbliche Nutzung vorgesehenen Stelle ein Kreuz gesetzt [ist]. Im Kontext mit dem unmittelbar darunter **individuell hinzugesetzten, handschriftlichen Eintrag** ‚Werkswagen der [A]‘ [hat der K] die maßgeblichen Zeilen des Formulars jedoch dahin verstehen dürfen, dass [er] einen Werkswagen im Sinne der voranstehenden Definition und keinen Mietwagen [kaufte].“

Dafür, dass ...

„[37] ... die Parteien übereinstimmend (§ 133 BGB) und abweichend vom objektiven Inhalt des Kaufvertragsformulars von einem **anderen Verständnis** des Begriffes des Werkswagens ausgegangen wären, ist **[nichts ersichtlich]**.

[38] **Beweisbelastet** hierfür [wäre im Übrigen] der [B], weil er [dann] ein ihm günstiges Auslegungsergebnis auf **Umstände außerhalb der Urkunde** [stützen müsste], nämlich ... [beispielsweise eine] persönliche Aufklärung [des K] im Rahmen der Verkaufsgespräche.“

Vgl. BGH NJW 1956, 665 und NJW 1999, 1702, 1703

Daher musste K den ...

„[35] ... Inhalt des Kaufvertragsformulars ... **nicht** dahin verstehen (§ 133, 157 BGB), dass es sich bei dem verkauften Werkswagen um ein **gewerblich genutztes Mietfahrzeug** handelte.“

Infolgedessen ist das ...

„[31] ... verkaufte Fahrzeug ... **sachmangelhaft**, weil es nicht die zwischen den Parteien vereinbarte Beschaffenheit als Werkswagen aufweist (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB).“

3. Nach § 323 Abs. 1 S. 1 BGB müsste K dem B eine angemessene **Frist zur Nacherfüllung** gesetzt haben, die sodann erfolglos verstrichen wäre.

„[52] ... [K forderte] den [B] mit **Schreiben ... vom 03. Mai 2017** im Sinne der §§ 439 Abs. 1, [323 Abs. 1 BGB]

[53] ... wirksam und **ergebnislos** unter Fristsetzung zu einer Nacherfüllung auf. Zwar wird in dem Schreiben der Begriff der ‚Nachbesserung‘ verwendet. Der [B] musste diese **Formulierung indes im Sinne eines allgemeinen Nacherfüllungsbegehrens** begreifen (**§§ 133, 157 BGB**), da eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels in tatsächlicher Hinsicht erkennbar ausscheiden musste ... Das Aufforderungsschreiben [des K] macht hinreichend deutlich, dass [er] ein Fahrzeug ohne vorherige Nutzung als Mietwagen [begehrt] und [er] von dem [B] Abhilfe [verlangt].“

Davon abgesehen, könnte eine **Fristsetzung** ohnehin wegen Unmöglichkeit der Nacherfüllung **entbehrlich** sein (**§ 326 Abs. 5 BGB**), wobei **beide Nacherfüllungsalternativen** (Beseitigung des Mangels und Lieferung einer mangelfreien Sache) **unmöglich** sein müssten.

„[48] Eine Nacherfüllung durch **Beseitigung des Mangels** (§ 439 Abs. 1 1. Alt. BGB) **kommt nicht in Betracht**, weil sich der Charakter des Fahrzeugs als Nicht-Werkswagen nicht durch Nachbesserung korrigieren lässt.“

Zu erörtern bleibt, ob ...

„[49] ... die andere Art der Nacherfüllung, die **Ersatzlieferung** (§ 439 Abs. 1 2. Alt. BGB), ... in Betracht [kommt].“

„[50] **Zwar scheidet die Lieferung** eines anderen – funktionell und vertragsmäßig gleichwertigen – Werkswagens **nicht schon deshalb aus, weil** es sich um einen **Stückkauf** handelt. Ob eine Ersatzlieferung in Betracht kommt, ist vielmehr auch hier nach dem durch Auslegung zu ermittelnden **Willen der Vertragsparteien** bei Vertragsschluss zu beurteilen. Möglich ist die Ersatzlieferung nach der Vorstellung der Parteien dann, wenn die Kaufsache im Falle ihrer Mangelhaftigkeit durch eine **gleichartige und gleichwertige** ersetzt werden kann. Diese Sichtweise liegt **beim Gebrauchtwagenkauf** und allgemein beim Kauf gebrauchter Sachen allerdings nicht nahe. Angesichts der vielfältigen Unterschiede im Abnutzungsgrad gebrauchter Sachen – auch gleichen Typs – ist **Zurückhaltung** bei der Annahme **geboten**, dass beim Kauf einer gebrauchten Sache auch die Lieferung einer anderen Sache dem Parteiwillen entspricht.

„[51] Im vorliegenden Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kaufsache nach dem Willen der Beteiligten im Wege der Ersatzlieferung und damit ohne Erfordernis der Billigung des Austauschfahrzeugs durch [den] Käufer austauschbar war [K entschied] sich für das gebrauchte Fahrzeug – für den [B] erkennbar – erst **aufgrund** des nach [eingehender] **Besichtigung und** [nach – **für die Kaufentscheidung unabdingbarer** –] Durchführung einer **Probefahrt** gewonnenen persönlichen Eindrucks von dem Fahrzeug ... Auch dies spricht dafür, dass die Kaufsache nach dem Willen der Parteien **nicht** ohne Weiteres **austauschbar** war, sondern der Kauf eines gleichwertigen Fahrzeuges im Gegenteil einen neuen Willensbildungsprozess und einen neuen Vertragsabschluss erforderte (§§ 145 ff. BGB).“

Daraus folgt, dass eine ...

„[47] ... **Fristsetzung** zur Nacherfüllung (§§ 439 Abs. 1, [323 Abs. 1] BGB) ... **entbehrlich** [war], weil eine Nacherfüllung [in beiden Alternativen] **unmöglich** ist, § 275 Abs. 1 BGB.“

4. Der Rücktritt könnte gleichwohl gemäß **§ 323 Abs. 5 S. 2 BGB** ausgeschlossen sein. Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger nach dieser Vorschrift vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

BGH NJW 2006, 2839, 2840, Rn. 18; vgl. auch BGH RÜ 2019, 273, Rn. 29, betr. Neufahrzeuge

BGH NJW 2006, 2839, 2841, Rn. 23 f.

Die Beweislast dafür, dass der Mangel unerheblich ist, trägt nach § 323 Abs. 5 S. 2 BGB der Schuldner (= Rücktrittsgegner, z.B. Verkäufer; MünchKomm/Ernst, BGB, 8. Aufl. 2019, § 323 Rn. 254).

„[46] ... Die Veräußerung eines Fahrzeuges als Werkswagen, das kein solcher ist und noch dazu als Mietwagen genutzt wurde, begründet einen nicht behebbaren Sachmangel von einigem Gewicht. Eine **Erheblichkeit** des Mangels ist ungeachtet dessen **durch** den festgestellten **Verstoß gegen die Beschaffenheitsvereinbarung** (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB) **indiziert**.“

Damit ist der von K ...

„[46] ... erklärte Rücktritt ... nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Sachmangel unerheblich wäre.“

5. „[54] Wertersatz für gezogene Nutzungen (§ 346 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BGB) **[muss K] sich nicht anrechnen lassen**, weil der Wagen nach Abschluss des Kaufvertrages nicht bewegt und keine Nutzungen gezogen wurden.“

6. Der Anspruch des K gegen B auf Rückzahlung des Kaufpreises könnte (teilweise) durch **Aufrechnung mit Gegenansprüchen** wegen (angeblich) erforderlicher Reparatur- und Wartungskosten in Höhe von insgesamt 8.000 € gemäß **§ 389 BGB** erloschen sein. Das setzt einen **aufrechenbaren Gegenanspruch des B** voraus (vgl. **§ 387 BGB**).

„[56] Ein **Anspruch auf Wertersatz** wegen einer Verschlechterung der herauszugebenden Sache (§ 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB) **scheidet** im Falle der Ausübung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts nach § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BGB grundsätzlich **aus**. Zwar ist die Vorschrift nach einer Auffassung restriktiv dahin auszulegen, dass sie nicht eingreift, wenn der Rücktrittsgegner – hier der [B] – für den Rücktrittsgrund nicht verantwortlich ist. Eine solche Fallkonstellation ist hier jedoch nicht gegeben, da [der K] den Rücktritt aufgrund eines Sachmangels [erklärte] und sich damit auf einen **Rücktrittsgrund aus dem Verantwortungsbereich des [B]** [beruft].“

[57] Für einen **Schadensersatzanspruch** fehlt es ebenfalls an einer Anspruchsgrundlage. Es stellt insbesondere **keine Pflichtverletzung [des K]** dar (vgl. §§ 346 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB), dass [er] das Fahrzeug vor Ort beim [B] beließ).

[58] **Bereicherungsrechtliche Ansprüche** (§ 346 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. §§ 812 ff. BGB) **scheiden** schließlich bereits deshalb erkennbar **aus**, weil [der K] durch den streitgegenständlichen Vorgang **nicht bereichert** [wurde] (vgl. **§ 818 BGB**).“

Folglich **führt** auch die seitens des B (hilfsweise) ...

„[55] ... erklärte **Aufrechnung** mit Gegenansprüchen wegen (angeblich) erforderlicher Reparatur- und Wartungskosten in Höhe von insgesamt 8.000 € ... **nicht** [gemäß § 389 BGB] **zu einem (teilweisen) Erlöschen** des ... Anspruches auf Rückzahlung des Kaufpreises.“

K hat gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 22.000 €, Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeuges gemäß §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1, 348 BGB.

Dr. Matthias Hünert

Vgl. dazu LG Bonn, Urt. v. 20.11.2012 – 18 O 169/12 – BeckRS 2013, 6034, Rn. 32

BGH RÜ 2013, 357 = NJW 2013, 1365, 1366 Rn. 16

Palandt § 346 Rn. 13

MünchKomm/Gaier, BGB, 8. Aufl. 2019, § 346 Rn. 63